

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 8	Haßfurt, 19.05.2022	75. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung Geflügelpest S. 27-29

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung ZV Knetzgau-Sand-Wonfurt-Gruppe S. 29
- HH-Satzung ZV Kleinmünster-Gruppe S. 30
- HH-Satzung Schulverband Ebern - Grundschule S. 30-31
- HH-Satzung Schulverband Ebern - Mittelschule S. 31-32
- Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches S. 32

Teil I

Nr. FA I
EAPL 565/1-8

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.12.2021**

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 09.12.2021 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Haßberge, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 des

Landratsamtes Haßberge vom 10.12.2021, wird vollumfänglich aufgehoben.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 des Tenors wird angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Gründe

I.

Seit Oktober 2021 wurde die ständige Ausbreitung von HPAI-Vieren (Geflügelpest) meist verursacht durch den Subtyp H5N1 bei Wildvögeln und bei gehaltenen Vögeln auch in Bayern beobachtet. Das Friedrich Löffler-Institut (FLI) kam in seiner Risikoeinschätzung vom 26. Oktober 2021 zum Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch einzustufen ist.

Somit ergab sich die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände, u. a. in Form erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen in ganz Bayern flächendeckend und konsequent somit auch im Landkreis Haßberge anzuordnen. Das Landratsamt Haßberge hat mit Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 zu präventiven Zwecken Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Haßberge angeordnet.

Gemäß der aktuellen Risikobewertung vom 03.05.2022 durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist das Geflügelpestgeschehen rückläufig und wird noch als gering bis mäßig eingestuft.

Infolgedessen und gemäß des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.05.2022 sind die präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel in Bayern zu überprüfen und, soweit nichts entgegensteht, aufzuheben.

Nach dem vorgenannten Sachverhalt und unter Einbeziehung des Gutachtens des Amtstierarztes ist die Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 des Landratsamtes Haßberge aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Haßberge ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1 des Tenors

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.05.2022 sind nach Überprüfung und, soweit nichts entgegensteht, die bestehenden präventiven Maßnahmen aufzuheben.

Nach der fachlichen Stellungnahme des Amtstierarztes entspannt sich die epidemiologische Lage zunehmend im Landkreis Haßberge, infolgedessen ist die Allgemeinverfügung über die präventiven Maßnahmen vom 09.12.2021 aufzuheben.

Zu Ziffer 2 des Tenors

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um sicherzustellen, dass die gebotene Aufhebung der Anordnungen nicht durch die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage verzögert wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zu Ziffer 3 des Tenors

Die Kostenentscheidung nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Ziffer 4 des Tenors

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG ist ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden, wovon vorliegend Gebrauch gemacht wurde.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hofheim i. UFr., 18.05.2022
Landratsamt Haßberge
Verbraucherschutz

Wilhelm Schneider
Landrat

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Knetzgau-Sand-Wonfurt-Gruppe (Landkreis Haßberge) für das Rechnungsjahr 2022

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verb. mit Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.909.600,00 €** und im Vermögenshaushalt auf **813.000,00 €** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.632.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Wasserverbrauch 2022 der Gemeinden Knetzgau, Sand a.Main und Wonfurt. In Höhe des geschätzten Verbrauchs werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben.

2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Knetzgau, 14.04.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Knetzgau-Sand-Wonfurt-Gruppe

Paulus, 1. Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 17.03.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 31.03.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus, Zi.-Nr. 3, 97478 Knetzgau, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 04.05.2022
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der "Kleinmünster Gruppe"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	301.050,00 €
und <u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	559.372,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

- 1. Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2. Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6 ²⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 06.05.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kleinmünster Gruppe

Fischer, Verbandsvorsitzender

¹⁾ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

²⁾ Die Ausfertigung (= Unterschrift und Datum) darf erst erfolgen, wenn die genehmigungspflichtigen Bestandteile von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurden.

II.

Die von der Verbandsversammlung am 13.04.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 03.05.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 4, 97461 Hofheim, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 09.05.2022
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Ebern, Grundschule
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Grundschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 638.829,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 58.500,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **549.094,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf **298 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler auf 1.842,59731 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2022 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **106.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ebern, 05.05.2022

Schulverband Ebern, Grundschule

Steffen Kropp

Stellvertretender Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Verbandsversammlung am 30.03.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 26.04.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 19, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 09.05.2022

Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2

EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Ebern, Mittelschule**

(Landkreis Haßberge)

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Mittelschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **554.475,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **1.908.000,00 €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.700.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 3.104.000,00 € festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **465.133,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf **200 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **2.325,6650 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2022 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **92.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ebern, 12.05.2022
Schulverband Ebern -Mittelschule-
Jürgen Hennemann, Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Verbandsversammlung am 25.04.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 28.04.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 19, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 17.05.2022
Landratsamt Haßberge

Schor

Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 20.01.2022 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 4 vom 02.02.2022 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 24.01.2022, wurde nachfolgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr. 11664760
Kontoinhaber Susanne Jacob-de Vries

aufgeboten.

Dieses Sparkassenbuch wurde mit Wirkung vom 11.05.2022 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat